

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beförderungsverträge

Bergbahnen Brandnertal GmbH

kurz BBB (nachfolgend jeweils auch „Vertragspartner“ oder „Skigebiet“ genannt)

### 1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden im Internet ([www.brandnertal.at/agb](http://www.brandnertal.at/agb)) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern/Bahnzugängen ausgehängt sind. Überdies sind Vertragsbestandteil die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preislisten und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen. Darüber hinaus sind die [FIS-Regeln](#) Vertragsbestandteil. Der Kunde ist verpflichtet, sich im Rahmen des Beförderungsvertrages, insbesondere im Skigebiet rücksichtsvoll und den [FIS-Regeln](#) entsprechend zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies insbesondere auch gegenüber anderen Kunden der Bergbahnen Brandnertal GmbH.

### 2. Vertragsschluss

#### a) Stellvertreter anderer Bergbahnen

Die BBB ist jeweils Mitglied im Kartenverbund „Montafon Brandnertal Karte“ (Bergbahngesellschaften im Montafon und Brandnertal: Silvretta Montafon, Golm Silvretta Lünersee Tourismus, Gargellner Bergbahnen, Kristberg, BBB, etc.), sowie in anderen Kartenverbänden wie der „Ländle Card“. Diese jeweils in diesen Kartenverbänden zusammen geschlossenen „Bergbahnen“ bzw. Bergbahnunternehmen, in welcher Rechtsform immer, betreiben ihre jeweiligen Seilbahnen und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Bei Erwerb eines Fahrausweises, der auch zur Nutzung der Skigebiete anderer „Bergbahnen“ berechtigt (z.B. Mehrtageskarten, Saisonkarten und Jahreskarten), kommt ein Rahmenvertrag zustande und die jeweilige Bergbahn handelt als Vertreter im Namen dieser anderen „Bergbahnen“.

b) Der konkrete Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) kommt durch das Benützen der Skikarte bei den jeweiligen Zutrittssystemen, aber jeweils nur mit jener Seilbahn- oder Liftgesellschaft zu Stande, deren Anlagen sowie Skipisten und Skirouten der Kunde gerade benützt.

c) Beim Erwerb von Fahrausweisen, die ausschließlich zur Nutzung der Anlagen einer Seilbahn- und Liftgesellschaft berechtigen (z.B. Tageskarten), kommt der Beförderungsvertrag am Kassenschalter, ausschließlich mit diesem Unternehmen zustande.

d) Werden Fahrausweise bei Dritten erworben (als Dritte gelten externe Verkaufsstellen wie z.B. die verschiedenen Bergbahngesellschaften und sonstige Verkaufsstellen wie insbesondere Hotels, Tourismusbüros etc.) handeln diese als Vertreter zum Abschluss des Rahmenvertrags für die „Bergbahnen“ (z.B. bei Mehrtageskarten, Saisonkarten und Jahreskarten) oder als Vertreter der jeweiligen Bergbahngesellschaft zum Abschluss des Beförderungsvertrags (z.B. Tageskarten, Einzelverträge).

### 3. Haftung

a) Die allfällige Haftung aus dem Beförderungsvertrag (Einzelvertrag) gegenüber den Kunden, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft daher (aufgrund Punkt 2.) ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften der „Bergbahnen“ aus anderen Kartenverbänden („Montafon Brandnertal Karte“ oder „Ländle Card“) besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung aus dem Rahmenvertrag.

b) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden der BBB, die leicht fahrlässig verschuldet werden, wird einvernehmlich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Einstandspflicht des Vertragspartners bei leicht fahrlässigen Verschmutzungen der Bekleidung der Kunden durch Liftanlagen.

c) Die BBB haftet nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen der Kunden, insbesondere nicht für solche, die von den Kunden im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen (z.B. Gondeln, Restaurants) abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

d) Bei allen anderen Verträgen über sonstige Dienstleistungen und Produkte wird die Haftung der jeweiligen Bergbahngesellschaft für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

#### 4. Betriebsschluss, Vertragsende

Der Beförderungsvertrag mit dem jeweiligen Seilbahn- und Skiliftunternehmen dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Nach Betriebsschluss fährt der Kunde auf eigene Gefahr. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

#### 5. Vertragsverletzungen des Kunden

a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, die [FIS-Regeln](#) einzuhalten und sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

b) Es ist auch vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten der BBB (Erfüllungsgehilfen) und des jeweiligen Bergbahnunternehmens Folge zu leisten.

c) Wird ein Verstoß des Kunden gegen diese vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner oder seiner Erfüllungsgehilfen festgestellt, kann der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. Der Kunde ist nicht mehr berechtigt, das Skigebiet in den folgenden 24 Stunden zu benutzen. Mitarbeiter der Vertragspartner sind zur Durchsetzung dieses Benützungsverbotens berechtigt, die Fahrausweise und die verwendeten Sportgeräte abzunehmen (§ 14 VlbG. Sportgesetz).

d) Der Vertragspartner ist überdies berechtigt, eine Konventionalstrafe pro Vorfall in Höhe von Euro 200,00 zu fordern. Bei einer Tageskarte der BBB führt die missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen zu entschädigungslosem Entzug sowie der Einhebung einer Bearbeitungsgebühr von Euro 50,00 die einem karitativen Zweck zugeführt werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruchs bleibt davon unberührt.

e) Sämtliche Karten, außer Wechselfass, sind nicht übertragbar.

#### 6. Ticketsystem

Die Ausgabe der Montafon Brandnertal Mehrtageskarte, Saisonkarte oder Jahreskarte erfolgt auf einem berührungslosen Datenträger (keine Pfandkarte). Beim Kauf werden Vor- & Nachnamen, Geburtsdatum sowie ein Lichtbild mittels digitaler Kamera erfasst.

#### 7. Rückerstattungen von Tageskarten, Mehrtageskarten, Saisonkarten und Jahreskarten sowie Betriebseinstellungen

Bei schweren Verletzungen (gilt nicht für Begleitpersonen), welche die Ausübung des Sports erheblich beeinträchtigen, wird die Montafon Brandnertal Mehrtageskarte, Saisonkarte oder Jahreskarte aliquot abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 7,50 rückerstattet. Es werden nur jene Tage aliquot rückerstattet, an denen keine Nutzung der Karte erfolgte. Notwendig ist ein ärztliches Attest eines Arztes mit Sitz im Brandnertal oder im Montafon, welches auch nachgereicht werden kann. Montafon Brandnertal - Saisonkarte: Eine Beantragung ist bis 31.01. der entsprechenden Wintersaison möglich. Für Tageskarten und Zwei-Tageskarten besteht keine Rückerstattung.

Sollte der Betrieb der Bergbahnen und Skilifte wegen Schnee- und Witterungsverhältnisse teilweise oder ganz eingestellt werden, kann vom Kunden keine Rückerstattung des geleisteten Preises erlangt werden. Diese Betriebseinstellungen sowie allfällige Betriebsstörungen, aus welchem Grund auch immer, berechtigen nicht zu Rückerstattungen. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

#### **Bergbahnen Brandnertal Eigenkarten:**

Sollten die Wetter- und Schneeverhältnisse, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt (wie insbesondere Krieg, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder Ähnliches) oder die Nichtinbetriebnahme der Bergbahnen und Skilifte oder sonstige Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dazu führen, dass die Dienstleistungen der Vertragspartner nicht erbracht werden können, sind die Vertragspartner nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes. Bereits geleistete Entgelte für Dienstleistungen aufgrund obiger Umstände werden nicht ersetzt.

## **Karten des Montafon Brandnertal-Pools:**

**\*\*\*Pandemie-Absicherung\*\*\*** Sollte der Betrieb der Bergbahnen und Skilifte wegen außerordentlicher Zufälle oder wegen höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder Ähnliches, zur Gänze eingestellt werden, hat der Kunde (bei weniger als 15 Kartennutzungstagen) einen Anspruch auf aliquote Rückerstattung des geleisteten Preises, wenn alle Bergbahnen des Kartenverbundes den Betrieb eingestellt haben und diese Betriebseinstellung mehr als die Hälfte der vorgesehenen Betriebstage in der jeweiligen Saison betrifft. In diesem Fall erfolgt eine aliquote Rückerstattung dahingehend, dass dem Kunden jener Teil des Preises zu erstatten ist, in dem die Betriebseinstellung erfolgt ist. Dies betrifft die Saison- und Jahreskartenbesitzer.

### **8. Kein Rücktrittsrecht**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mit BBB abgeschlossenen Verträge (z.B. Skikarten, Sportausrüstungsgegenstände etc.) solche über „Freizeit-Dienstleistungen“ im Sinne der konsumentenschutzrechtlichen Regeln (§ 18 Abs. 1 Z 10 FAGG) sind. Daher hat der Kunde kein Rücktrittsrecht, wenn er Verträge im Fernabsatzweg (E-Mail, Internet, Telefax, Telefon etc.) abschließt. Bei allen anderen Geschäften ist ein Rücktritt oder Umtausch ab Abschluss des Vertrages ausgeschlossen.

### **9. Datenverarbeitung**

Die Vertragspartner sind Verantwortliche iSd DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden. Die Daten des Kunden werden nur unter Einhaltung der internationalen und nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die vollständigen Datenschutzinformationen erhält der Kunde unter [Datenschutzinformation](#).

### **10. Sonstige Bestimmungen**

a) Die jeweils geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von COVID-19 oder sonstige Rechtsnormen zur Bekämpfung einer Epidemie sind bei der Benutzung der Seilbahnen ausnahmslos einzuhalten. Sofern die jeweils geltende COVID-19-Maßnahmenverordnung oder eine vergleichbare Rechtsnorm zur Bekämpfung einer Epidemie vorsieht, dass in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maskenpflicht gilt, dann gilt diese Maskenpflicht auch für Benutzer, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit sind. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt lediglich für Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen und die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit sind. In diesem Fall werden die Benutzer aber nur eingelassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorlegen können.

b) Teilweise ist es für den Erwerb von Berechtigungen erforderlich, dass Fotos digital erstellt und gespeichert werden. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.

c) Für alle Sondertarife besteht Ausweispflicht. Alle Berechtigungen sind nicht übertragbar. Eigene Einrichtungen (z.B. Fun-Run, WISBI-Strecke, Backyards Snowpark, Kinderland Palüd, Rodelbahn, Rodelsafari etc.) können in ihrer Nutzbarkeit teilweise eingeschränkt sein.

d) Kartenkontrollen werden durchgeführt. Die missbräuchliche Verwendung von Fahrausweisen führt zu entschädigungslosem Entzug. Wer bei einer Kartenkontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat eine Konventionalstrafe im Ausmaß von Euro 50,00 zu entrichten, diese werden einem karikativen Zweck zugeführt.

e) Gepäcktransport: Handgepäck/Rucksack frei, Stückgüter laut Tarif.

f) Gruppentarife: Diesen Tarif können nur geschlossene Gesellschaften in Anspruch nehmen, wenn der Reise- bzw. Gruppenleiter für sämtliche Fahrgäste die Fahrkarten am Bahnkassenschalter löst.

g) Hunde: müssen an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

h) Pistenrettung: Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig, mindestens Euro 150,00. Davon unberührt bleiben allfällige Ersatzpflichten für Bergkosten Dritter (z.B. Hubschrauberbergung, Bergrettungen etc.).

i) In dem von den Lift- und Seilbahnanlagen der BBB erschlossenen Gebiet stehen keine Start- und Landeflächen für Paragleiter zur Verfügung. Paragleiterflüge erfolgen daher auf eigene Gefahr. Paragleiter-Flieger sind verpflichtet, sich zumindest 200 m von den Seilbahnanlagen der BBB entfernt zu halten.

i) Parkplätze: Zwischen 19:00 und 7:00 Uhr früh besteht zur Durchführung der Schneeräumung ein striktes Nachtparkverbot. Dauerparkern werden besondere Parkplätze zugewiesen. Für Schäden an den Fahrzeugen, die auf den Parkplätzen entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

j) Gültigkeitsdauer Tickets

Gültigkeit der Sommer Tickets: Tageskarten sind nur am Ausstellungstag gültig. Tickets für Sektionen bis Ende der jeweiligen Sommersaison. Gelöste Fahrkarten werden nicht zurückgenommen.

k) Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig für die Bergbahnpool Montafon Brandnertal OG ist das für am Sitz der Bergbahnen Brandnertal GmbH sachlich zuständige Gericht. Für die Bergbahnen Brandnertal GmbH ist das Landesgericht Feldkirch zuständig.

Stand: November 2021